

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

DER STADT SINZIG FÜR DAS JAHR 2022 und 2023

Der Stadtrat hat am 15.12.2022 aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S.538) folgende Nachtragssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom 24.01.2023 mit dem Az.: 4.1-03-25-300 bekanntgemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für die Jahre

2022

2023

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	32.368.363,00 €	32.558.260,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.110.267,00 €	31.547.488,00 €
den Jahresüberschuss	258.096,00 €	1.010.772,00 €
im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	30.659.385,00 €	30.910.110,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	29.623.567,00 €	29.121.396,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.035.818,00 €	1.788.714,00 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (FH 27)	21.190.850,00 €	17.979.400,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (FH 32)	28.718.800,00 €	24.669.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungsbedarf (FH 33)	7.527.950,00 €	6.689.600,00 €
die Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit (FH 33)	7.527.950,00 €	6.689.600,00 €
die Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit (FH23)	1.035.818,00 €	1.788.714,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungsbedarf (Zeile 40)	6.492.132,00 €	4.900.886,00 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	59.378.185,00 €	55.579.110,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	59.378.185,00 €	55.579.110,00 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0,00 €	0,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

2022 auf	7.302.917,00 €
2023 auf	5.838.336,00 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die in den künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen VE) führen können, wird für

2022 festgesetzt auf	1.300.000,00 €
2023 festgesetzt auf	12.770.000,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich vorbehaltlich der Zusage zur vollständigen Erstattung der Vorleistungen durch das vom Land Rheinland Pfalz beschlossene Programm zum Wiederaufbau

2022	0,00 €
2023	850.000,00 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

12.000.000,00 €.

§ 5

Stadtwerke Sinzig (Eigenbetrieb):

1. Wirtschaftsplan Wasserwerk für 2022

1.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
1.2.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.051.500,00 €
1.3.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00 €
1.4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2023	2.440.000,00 €

2. Wirtschaftsplan Abwasserwerk für 2022

2.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
2.2.	Die Abgabensätze 2022 werden wie folgt festgesetzt:	
	Schmutzwassergebühr	= 2,00 €/m ³
	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	= 0,50 €/m ²
2.3.	Es werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge in Höhe der zu erwartenden Abgabensätze erhoben.	
2.4.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00 €
2.5.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0,00 €
2.6.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2023	750.000,00 €

3. Wirtschaftsplan Wasserwerk für 2023

3.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
3.2.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.909.500,00 €
3.3.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €
3.4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2024	2.500.000,00 €

4. Wirtschaftsplan Abwasserwerk für 2023

4.1.	Der anliegende Wirtschaftsplan nebst Anlagen wird beschlossen.	
4.2.	Die Abgabensätze 2023 werden wie folgt festgesetzt:	
	Schmutzwassergebühr	= 2,20 €/m ³
	Wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser	= 0,50 €/m ²
4.3.	Es werden Vorausleistungen auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge in Höhe der zu erwartenden Abgabensätze erhoben.	
4.4.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0,00 €
4.5.	Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00 €
4.6.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2024	1.000.000,00 €

Soweit alle geplanten Maßnahmen in 2023 und 2024 ausgeführt werden können wird im Wasserwerk von einer vollständigen Kreditfinanzierung der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2,5 Mio. Euro ausgegangen. Im Abwasserwerk erfolgt die Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen mit Eigenmitteln aus diesem Bereich.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr	2022	2023
- Grundsteuer A auf	317 v. H.	317 v. H.
- Grundsteuer B auf	376 v. H.	376 v. H.
- Gewerbesteuer auf	400 v. H.	400 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für das Haushaltsjahr	2022	2023
- für den ersten Hund	72,00 €	72,00 €
- für den zweiten Hund	96,00 €	96,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer)	560,00 €	560,00 €

§ 7

Gebührensätze

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 12 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz) vom 20. Juni 1995 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühr gemäß § 6 der Gebührenordnung

1. Straßenreinigung mit nicht verkehrsberuhigtem Ausbau je qm Kehrfläche	0,53 €
2. Straßenreinigung im verkehrsberuhigten Ausbau je qm Kehrfläche	1,04 €
3. ermäßigte Straßenreinigung	0,40 €

§ 8

Eigenkapital

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2010 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 festgestellt. Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2020 betrug 54.260.467,23 €.

§ 9

Leistungszahlungen

a) Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen
2. für Leistungsprämien und Leistungszahlungen

ein Pauschalbetrag von **3.000,00 €.**

b) Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA der TVöD an Beschäftigte werden festgesetzt:

für Leistungsentgelte **115.000,00 €.**

§ 10

Sperrvermerke

Im Finanzhaushalt 2022:

Bei den im Haushaltsplan eingestellten Mittel beim **Produkt 11410- Bauliche Unterhaltung – Konto 529200**

Planungsarbeiten und Wirtschaftlichkeitsanalyse für PV-Anlagen auf kommunalen Gebäuden“

wird folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der im Haushalt eingestellten Mittel erfolgt nach weiterer Erläuterung in städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 11410- Bauliche Unterhaltung** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 515 - Überdachung für den „Platz für die Jugend“

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Entscheidung über den endgültigen Standort der Sitzplätze und Information in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim **Produkt 54100- Straßen,Wege,Plätze** wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 465 - Bahnhof, 4.Bauabschnitt

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage der Realisierungs- und Finanzierungsvereinbarung in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim Produkt 54100- Straßen,Wege,Plätze wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 512 - Mobilitätsstationen

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage einer Detailplanung in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Im Finanzhaushalt 2023:

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim Produkt 11430- Bauhof wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 88 - Anschaffung von Fahrzeugen, hier- Mercedes Sprinter mit Aufbau

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung im Vergleich mit der aktuell praktizierten Vergabe. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim Produkt 54100- Straßen,Wege,Plätze wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 465 - Bahnhof, 4.Bauabschnitt

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage der Realisierungs- und Finanzierungsvereinbarung und weiterer Planungsunterlagen in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

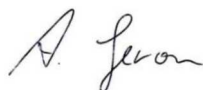
Bei der im Haushaltsplan eingestellten Maßnahme beim Produkt 54100- Straßen,Wege,Plätze wird zu nachstehendem Investitionsvorhaben

Nr. 448 - Erweiterung des jüdischen Mahnmals

folgendes vermerkt:

Eine Freigabe der Investition erfolgt nach Vorlage der endgültigen Planungsunterlagen, einschließlich möglicher Förderungen in den städtischen Gremien. Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet der Stadtrat.

Sinzig, den 15. Dezember 2022
STADTVERWALTUNG SINZIG



A. Geron
Bürgermeister